

Reglement für die Vergabe der Migros-Sponsorbeiträge

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der BüÖLV erhält von der Migros Ostschweiz einen jährlichen Beitrag pro regionalen oder nationalen OL im Kanton ausbezahlt. Die Höhe des Beitrages ist variabel und hängt von der Anzahl der „beitragsberechtigten“ Läufe in unserem Gebiet ab.

Mit diesen Einnahmen will der BüÖLV erfolgreiche Nachwuchs- und Elitesportler/-innen sowie den Besuch von Ausbildungskursen unterstützen. Bei nationalen OL geht die Hälfte des Beitrages an den jeweiligen Veranstalter.

2. Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Personen, die im Kanton Graubünden wohnhaft sind oder die in der Schweiz für einen dem BüÖLV angeschlossenen Verein starten.

Beiträge für sportliche Verdienste im Fuss-OL, Ski-OL und Bike-OL werden ausgerichtet, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- internationale Wettkämpfe:
gute Platzierung (z.B. erstes Drittel oder erste 20) an WM, EM, Junioren-WM, Jugend-EM und Junioren Europa Cup (JEC)nationale Wettkämpfe:
- Rang 1 bis 6 an Einzelmeisterschaften (NOM, SPM, MOM und LOM) in den Kategorien D/H 18, D/H 20 und DE/HE oder
Rang 1 bis 3 an Staffel- bzw. Teammeisterschaften (SOM, TOM) in den Kategorien D/H 18, D/H 20 und DE/HE.

Beiträge für Ausbildungskurse können insbesondere für J+S-Leiterkurse (ausgenommen FK) und Jungleiterkurse ausgerichtet werden, sofern die Person vom Verein oder vom BüÖLV als Trainer/in eingesetzt wird (NWK GR/GL, OL-TG GR, Kurse/Lager für Nachwuchs im Verein).

3. Gegenleistung

Beträgt der Beitrag 500 Franken und mehr, so stellt sich die Person dem NWK GR/GL bzw. der OL-TG GR für die Hilfe bei einem Training o.ä. zur Verfügung.

4. Ablauf, Verfahren

Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch ausbezahlt. Das Gesuch muss innert der vom BüÖLV festgesetzten Frist eingereicht werden und hat Folgendes zu enthalten:

- bei sportlichen Erfolgen: Angabe der erreichten Rangierungen
- bei Ausbildungskosten: Kursbestätigung sowie Übersicht der selber getragenen Kurs- bzw. Reisekosten
- Angabe der Kontoverbindung für die Auszahlung.

Über die Beiträge und deren Höhe entscheidet der BüÖLV-Vorstand.

Sofern die Einnahmen die ausgerichteten Beiträge übersteigen, wird das Geld für folgende Jahre zurückgestellt.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom BüÖLV an der Vorstandssitzung vom 15. November 2017 beschlossen und am 30. Juli 2026 durch den Vorstand im Zirkularverfahren revidiert.